

Amtliche Bekanntmachung

in der „Ellhofener Heimatschau“ am Freitag, 24. März 2017

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Abtsäcker IV“ in Ellhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat am 16. März 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Abtsäcker IV“ in Ellhofen

nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt durch:

Im Norden: Flurstücke 2703, 2729, 2730 Gemarkung Ellhofen
und 1737/3 Gemarkung Weinsberg

Im Süden: Flurstücke 2696, 2722 (K 2113 Bahnhofstraße) Gemarkung Ellhofen

Im Osten: Flurstücke 2613/2, 2613, 2614, 2615, 2616/1, 2616/2, 2617/1, 2617/2,
2617/3 und 2619 Gemarkung Ellhofen

Im Westen: Flurstück 4380 (Im Holderbusch) und 4361 Gemarkung Weinsberg

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 7. November 2016 / 16. März 2017 der Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen. Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

-beiliegenden Plan bitte auf einer ganzen Seite veröffentlichen-

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Abtsäcker IV“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Ellhofen, Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften entgegenhandelt.

Ellhofen, 20. März 2017

gez.

DS

Wolfgang Rapp
Bürgermeister